

Ergänzende Hinweise zur Kostenübernahme der Erste Hilfe Aus- bzw. Fortbildung für alle weiterführenden Schulen

Wer kann diesen Kurs besuchen?

Beschäftigte an staatlichen und privaten weiterführenden Schulen, die als betriebliche Ersthelferinnen und Ersthelfer eingesetzt werden sollen (pädagogisches Personal, Schulhausmeister/innen und Schulsekretär/innen).

Für wie viele Ersthelferinnen und Ersthelfer werden die Ausbildungskosten durch die Unfallkasse NRW getragen?

Die Unfallkasse NRW als zuständiger Unfallversicherungsträger für Schülerinnen und Schüler sowie für angestellte Lehrkräfte empfiehlt den Schulen 20 % des pädagogischen Personals als Ersthelferinnen/Ersthelfer auszubilden. Hierzu gehören neben dem Lehrpersonal auch Beschäftigte des offenen Ganztags. Für diese Personenzahl übernimmt die Unfallkasse NRW alle zwei Jahre die Lehrgangskosten nach § 23 Sozialgesetzbuch (SGB VII).

Besonderheiten an kommunalen Schulen:

Hausmeister/innen und Sekretär/innen sind kommunale Angestellte. Nehmen diese gemeinsam mit dem pädagogischen Personal am Kurs teil, geben Sie dieses bitte im Formular an.

Besonderheiten an privaten und konfessionellen Schulen:

Hausmeister/innen und Sekretär/innen sind bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) versichert. Bitte klären Sie dort die Kostenübernahme.

Wie ist der Ablauf?

Die organisatorische Abwicklung liegt in Ihren Händen. Zusammen mit dem Ausbildungsunternehmen wählen Sie einen geeigneten Termin. Die Gutscheine fordern Sie bitte ca. vier Wochen vor Kursbeginn mit dem vollständig ausgefüllten Formular an und senden es entweder per E-Mail oder Post an uns. Bitte wählen Sie nur einen Übertragungsweg. Sie erhalten die Original-Gutscheine mit der Post. Ein Versand per Fax oder E-Mail ist nicht möglich. Der Original-Gutschein wird am Kurstag von den Teilnehmenden unterschrieben und beim Ausbildenden abgegeben. Die Abrechnung erfolgt zwischen dem Ausbildungsunternehmen und der Unfallkasse NRW.

Welche Ausbildungsunternehmen können mit der Unfallkasse NRW abrechnen?

Um für die Unfallversicherungsträger Ersthelfer aus- und fortbilden zu dürfen, müssen sich die Ausbildungsunternehmen hierzu ermächtigen lassen. Eine Liste der ermächtigten Stellen finden Sie auf den Internetseiten der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe (www.bg-qseh.de).

Wann muss der Kurs aufgefrischt werden?

Um anerkannter Ersthelfer zu werden, muss die Erste-Hilfe-Ausbildung absolviert werden. Um Ersthelfer zu bleiben ist eine regelmäßige Teilnahme alle zwei Jahre (Karenzzeit +/- acht Wochen) an einer Erste-Hilfe-Fortbildung erforderlich. Beide Kurse umfassen jeweils neun Unterrichtseinheiten.

Soll ein Einzel- oder Sammelgutschein angefordert werden?

Wenn mehrere Personen Ihrer Einrichtung am selben Kurs teilnehmen, fordern Sie bitte einen entsprechenden Sammelgutschein an.

Für wen ist eine Kostenübernahme nicht möglich?

Schüler/innen, Praktikanten/innen, Personen im freiwilligen sozialen Jahr (FSJ), Personen im Bundesfreiwilligendienst (BfdS), Integrationshelfer, Honorarkräfte, geringfügig Beschäftigte, ehrenamtlich Tätige und diesen gleichzusetzenden Personen.

Datenschutz

Die von Ihnen angegebenen Daten werden ausschließlich für die Organisation und Durchführung der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung bzw. zur Qualitätssicherung verarbeitet. Nähere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie unseren Datenschutzhinweisen nach Art. 13, 14 DSGVO entnehmen (<https://www.unfallkasse-nrw.de/datenschutzerklaerung.html>).

Für die Verarbeitung Ihrer Daten benötigen wir Ihre Einwilligung. Diese ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Bei Nichterteilung bzw. Widerruf Ihrer Einwilligung können wir Ihnen jedoch keine Gutscheine für die Erste-Hilfe ausstellen.

Zum Widerruf Ihrer Einwilligung genügt eine formlose Mitteilung an uns. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf Ihrer Einwilligung nur für die Zukunft und nicht für die Vergangenheit möglich ist. Die bis zu dem Zeitpunkt Ihres Widerrufs vorgenommene Datenverarbeitung bleibt damit rechtmäßig.

**Bitte füllen Sie die Gutscheinanforderung gut leserlich und vollständig aus.
Sie ermöglichen uns damit eine schnelle Bearbeitung Ihres Antrages.**

Nicht benötigte Gutscheine senden Sie uns bitte am Jahresende zurück.

Gutscheinanforderung für weiterführende Schulen Aus- bzw. Fortbildung in Erster Hilfe

Unfallkasse NRW
Regionaldirektion Westfalen-Lippe
Hauptabteilung Prävention
Postfach 59 67
48135 Münster

Ihr Team Erste Hilfe

ersthilfe@unfallkasse-nrw.de
Telefon 0251 2102-3125
www.unfallkasse-nrw.de

Bitte lesen Sie vorab unsere ergänzenden Hinweise zur Kostenübernahme der Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe

Mitgliedsnummer
(falls bekannt)

Name der Schule

Straße

PLZ, Ort

Ansprechperson

Telefon/E-Mail

Gesamtzahl des pädagogischen Personals (langfristig an der Schule tätige Personen mit Ausnahme von Honorarkräften)	Personenzahl	
	Einzelgutschein	Sammelgutschein
Anzahl der benötigten Gutscheine für das pädagogische Personal Erste-Hilfe-Ausbildung	Personenzahl	Personenzahl
Anzahl der benötigten Gutscheine für das pädagogische Personal Erste-Hilfe-Fortbildung	Personenzahl	Personenzahl
Anzahl der benötigten Gutscheine für Sekretär/in, Hausmeister/in Erste-Hilfe-Ausbildung	Personenzahl	Personenzahl
Anzahl der benötigten Gutscheine für Sekretär/in, Hausmeister/in Erste-Hilfe-Fortbildung	Personenzahl	Personenzahl
geplantes Lehrgangsdatum/geplanter Lehrgangszeitraum:		
Bemerkung:		

Ich habe die Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 DSGVO zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden, dass die Unfallkasse NRW meine Daten entsprechend der DSGVO und der o. g. Datenschutzhinweise verarbeitet.

Die Anforderung kann nur mit Ihrer datenschutzrechtlichen Einwilligung bearbeitet werden.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift (entfällt online)